

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABl) Nr. 23 / 2005 vom 18.11.2005, S. 277 ff.

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18), 5. und 6. Fortschreibung (Abbau von Bodenschätzen und Änderung des wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets „Daxenthaler Forst“ im Bereich der Stadt Burghausen und der Gemeinde Haiming)

Bekanntmachung vom 31. Oktober 2005

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. September 2005 die normativen Vorgaben der Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern für verbindlich erklärt, die die 5. und 6. Fortschreibung beinhaltet. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstr. 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern (83022 Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 31.10.2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18)

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern (18) folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18) (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 08. November 1988, GVBl S. 370, BayRS 230-1-22-U, und – zuletzt – der Dritten Änderung vom 11. Juni 2002, GVBl S. 275) werden wie folgt geändert:

1. Das Kapitel B V 6 Bodenschätze erhält folgende Fassung:

6 Bodenschätze

6.1 G Sicherung

Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sollen langfristig gesichert und bei Bedarf für die Rohstoffversorgung erschlossen werden.

Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen soll hingewirkt werden.

6.2 Z Ordnung

Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden.

Der Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung" im Maßstab 1:100 000 (einschließlich Tekturkarte "Abbau von Bodenschätzen"), die Bestandteil des Regionalplans ist.

6.2.1 Z Vorranggebiete

Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:

Vorranggebiete für Kies und Sand (K):

101K1 Stadt Altötting
101K3 Stadt Altötting
103K1 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
103K2 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
107K1 Gemeinden Garching a.d.Alz und Feichten a.d.Alz
110K1 Gemeinde Kastl
110K2 Gemeinde Kastl
110K3 Gemeinde Kastl
113K1 Gemeinde Mehring
122K1 Gemeinde Tyrlaching
124K1 Gemeinde Winhöring

206K1 Gemeinde Bischofswiesen
207K2 Stadt Freilassing
207K3 Stadt Freilassing
208K1 Stadt Laufen
208K2 Stadt Laufen

301K1 Gemeinde Ampfing
301K2 Gemeinde Ampfing und Mettenheim
302K1 Gemeinde Aschau a.Inn
306K1 Markt Gars a.Inn
307K1 Markt Haag i.OB
313K1 Gemeinde Maitenbeth
315K1 Stadt Mühldorf a.Inn und Gemeinde Mettenheim
320K1 Gemeinde Oberneukirchen
320K2 Gemeinde Oberneukirchen
328K1 Gemeinde Taufkirchen und Markt Kraiburg a.Inn
329K1 Gemeinde Unterreit
330K1 Stadt Waldkraiburg, Gemeinde Aschau a.Inn

402K1 Gemeinde Amerang
402K3 Gemeinde Amerang
404K2 Gemeinde Babensham
411K1 Markt Bruckmühl
411K2 Markt Bruckmühl
411K3 Markt Bruckmühl
413K1 Gemeinden Edling und Pfaffing
413K2 Gemeinde Edling
414K1 Gemeinde Eggstätt
415K1 Gemeinde Eiselfing
417K1 Gemeinden Flintsbach a.Inn und Brannenburg
418K1 Gemeinde Frasdorf
419K2 Gemeinde Griesstätt
430K1 Markt Prien a.Chiemsee
431K1 Gemeinde Prutting
436K1 Gemeinde Rohrdorf

443K1 Gemeinden Stephanskirchen und Prutting
443K2 Gemeinde Stephanskirchen

503K1 Gemeinde Chieming
503K2 Gemeinde Chieming
504K2 Gemeinde Engelsberg
505K1 Gemeinde Fridolfing
506K1 Gemeinde Grabenstätt
506K3 Gemeinde Grabenstätt
508K1 Gemeinde Inzell
509K1 Gemeinde Kienberg
512K1 Gemeinde Nußdorf
512K2 Gemeinde Nußdorf
513K3 Gemeinde Obing
514K1 Gemeinde Palling
514K2 Gemeinde Palling
514K6 Gemeinde Palling
516K1 Gemeinde Pittenhart
520K1 Gemeinde Schnaitsee
520K2 Gemeinde Schnaitsee
520K3 Gemeinde Schnaitsee
525K1 Gemeinde Tacherting
527K2 Stadt Tittmoning
527K3 Stadt Tittmoning
527K4 Stadt Tittmoning
527K5 Stadt Tittmoning
528K2 Stadt Traunreut
530K1 Stadt Trostberg und Gemeinde Tacherting

Vorranggebiete für Lehm (L):

319L1 Gemeinde Oberbergkirchen
323L1 Gemeinde Rattenkirchen
328L1 Gemeinde Taufkirchen
328L2 Gemeinde Taufkirchen
328L3 Gemeinde Taufkirchen
432L1 Gemeinde Ramerberg

Vorranggebiete für Festgestein (F):

213F2 Gemeinde Schneizlreuth
409F1 Gemeinde Brannenburg
417F1 Gemeinde Flintsbach a.Inn

6.2.2 Z Vorbehaltsgebiete

In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand:

101K2 Stadt Altötting und Gemeinde Teising
113K2 Gemeinde Mehring

113K3 Gemeinde Mehring
121K1 Markt Tüßling und Gemeinde Polling

201K1 Gemeinde Ainring
212K1 Gemeinde Saaldorf-Surheim
213K1 Gemeinde Schneizlreuth
215K1 Markt Teisendorf
215K2 Markt Teisendorf

302K2 Gemeinde Aschau a.Inn
313K2 Gemeinde Maitenbeth
314K1 Gemeinde Mettenheim
330K2 Stadt Waldkraiburg

402K4 Gemeinde Amerang
404K1 Gemeinde Babensham
414K2 Gemeinde Eggstätt
416K1 Gemeinde Feldkirchen-Westerham
419K1 Gemeinde Griesstätt
427K1 Gemeinde Nußdorf a.Inn
445K1 Gemeinden Vogtareuth und Söchtenau

501K1 Gemeinde Altenmarkt a.d.Alz
504K1 Gemeinde Engelsberg
513K4 Gemeinde Obing
522K2 Gemeinden Siegsdorf und Vachendorf
527K1 Stadt Tittmoning
527K6 Stadt Tittmoning
532K1 Gemeinde Unterwössen

Vorbehaltsgebiete für Lehm:

117L1 Gemeinde Reischach

Vorbehaltsgebiete für Festgestein:

213F3 Gemeinde Schneizlreuth
213F4 Gemeinde Schneizlreuth
436F1 Gemeinde Rohrdorf und Markt Neubeuern
511F1 Gemeinde Marquartstein

6.3 **Abbau**

- 6.3.1** G Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Für die Wasserversorgung genutzte oder bedeutsame Grundwasservorkommen sollen nicht beeinträchtigt werden.

Im Interesse eines sparsamen Verbrauchs von Flächen und Rohstoffen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden. Allerdings soll der Abbau im tertiären Hügelland auf den Trockenabbau und in den Flusstälern auf die quartären Ablagerungen beschränkt werden. Nassabbau soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Das Vorbehaltsgebiet 213F4 soll erst abgebaut werden, wenn die abbauwürdigen Vorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden.

Großflächiger Abbau soll nach einem abgestimmten Gesamtkonzept in einzelnen Abschnitten erfolgen. Voraussetzung für neue Bauabschnitte ist, dass die Rekultivierung der abgeschlossenen Bereiche erfolgt oder zumindest eingeleitet ist.

- 6.3.2** Z Falls beim Abbau in der Nähe von Wäldern, Gewässern oder anderen ökologisch wertvollen Flächen empfindliche Ökosysteme geschädigt werden können, soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Auf ökologisch empfindlichen Flächen soll kein Abbau durchgeführt werden, sofern diese dadurch nachhaltig beeinträchtigt werden.

- 6.3.3** G Die Lärmbelastungen der Anwohner, die beim Abbau der Rohstoffe, bei der Weiterverarbeitung oder beim Transport entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden. Nach Beendigung des Abbaus sollen die in Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen umgehend beseitigt und die Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.4 Nachfolgenutzung

6.4.1 G Allgemein

Abgebaute Flächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt wieder in die Landschaft eingegliedert und einer geordneten Folgenutzung zugeführt werden. Die Art der Folgenutzung soll für jedes Abbaugelände in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Damit sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur sollen - abhängig von den ökologischen Auswirkungen des Eingriffs und von der Bonität der landwirtschaftlichen Flächen - als Richtwert 30 % der intensiv genutzten Flächen als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

6.4.2 Nachfolgefunktionen bei Nassabbau

- 6.4.2.1** Z Im Nassabbau ausgebeutete Flächen sollen wegen der nur schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser nicht verfüllt werden.

- 6.4.2.2** G Sie sollen entsprechend der örtlichen Nachfrage teilweise als Erholungsseen angelegt und genutzt, teilweise als Landschaftsseen mit Flachwasserzonen und Inseln gestaltet werden. Ein angemessener Anteil soll zu Biotopen oder zu Lebensräumen für seltene Arten von Pflanzen und Tieren entwickelt werden.

- 6.4.2.3** Z Die Nachfolgenutzung der im Landschaftsschutzgebiet "Inntal-Süd" liegenden Gebiete 436K1 und 427K1 soll den Erfordernissen des Naturschutzes entsprechen.

6.4.3 Nachfolgefunktionen bei Trockenabbau

- 6.4.3.1** Z Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Als Nachfolgenutzung soll eine land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion vorgesehen werden.

Dies gilt für folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

VR 107K1, VB 416K1, VR 503K1, VR 506K1, VR 514K1, VR 514K2, VR 514K6, VB 522K2 und VR 530K1.

- 6.4.3.2** Z Abbaugelände im alpinen Gelände (insbesondere das VR 206K1 und die VB 213K1 und 532K1) sollen standortgerecht aufgeforstet werden.

- 6.4.3.3 Z** Die Nachfolgenutzung der Vorranggebiete 418K1, 503K2, 527K2 und 527K3 soll der Biotopentwicklung dienen.
Bei den Gebieten 121K1, 314K1, 402K3, 404K2, 414K1, 512K1, 512K2 und 527K4 soll eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes erfolgen.
- 6.4.3.4 G** Die übrigen trocken abgebauten Flächen sollen im Regelfall wieder mit grundwasserunschädlichem Material verfüllt und anschließend ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vor dem Abbau bewaldeten Flächen sollen wieder aufgeforstet werden. Für die Begründung von Wald, aufgrund extremer Standortbedingungen, ungeeignete Teilflächen sollen der Sukzession überlassen werden. Gegebenenfalls noch erforderlicher Waldersatz ist auf Flächen außerhalb der Abbauggebiete zu leisten. Bei einer Aufforstung sind artenreiche und standortgerechte Mischwälder anzustreben. Die Nachfolgenutzung soll das Landschaftsbild und die ökologische Wertigkeit der Landschaft verbessern. Ausgleichsflächen sollen überwiegend zur Abpufferung ökologisch wertvoller Bereiche und zur Verbesserung des Biotopverbundsystems dienen oder bei Bedarf für die Neuanlage von Hecken, Gehölzstrukturen und Wald genutzt werden.

6.4.4 G Nachfolgefunktionen beim Abbau von Festgestein

Beim Abbau von Festgestein soll frühzeitig die spätere optische Wiedereingliederung in die Landschaft berücksichtigt werden. Aufgelassene Steinbrüche bzw. nicht mehr in Abbau befindliche Bereiche sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.
Erweiterungen in anschließende Wälder sollen nur nach einem mit dem Forstamt abgesprochenen Abbauplan erfolgen, um die wirtschaftlichen Interessen der Rohstoffgewinnung mit den ökologischen Belangen abzustimmen.
Der zwischen den beiden Steinbrüchen in der Gemeinde Flintsbach a.Inn liegende Bereich der Wolfsschlucht soll durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden.

Karte 2 - Siedlung und Versorgung, Tekturkarte: zur 5. Fortschreibung "Abbau von Bodenschätzen"

2. Die zeichnerisch verbindliche Darstellung des Wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets „Daxenthaler Forst“ (gemäß Ziel B IV 2.2) erhält folgende Fassung:

Karte 2 - Siedlung und Versorgung, 6. Fortschreibung „Tektur Wasserwirtschaft“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Rosenheim, 12. Juli 2005

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (18)

Dr. Max Gimple

Verbandsvorsitzender